

43.344/61

175 / A. B.
zu 215 / J.
Präs. am 22. Juni 1961

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n I.,
Parlament.

Die schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen vom 14. Juni 1961, Zl. 215/J-NR/1961, betreffend die Strafanstalt für Erstbestrafte in Oberfucha, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Ziegelei Oberfucha wurde im Jahre 1943 von der damals deutschen Justizverwaltung angekauft, um ausreichende Arbeitsmöglichkeit für Strafgefangene sicherzustellen. In den Jahren 1944 und 1945 waren zeitweise bis zu 150 Strafgefangene in diesem Betrieb beschäftigt und untergebracht.

Zur Unterbringung der Strafgefangenen wurde noch während des Krieges auf einem Teil des Ziegeleigeländes eine eigene Gefangenenunterkunft errichtet. Gleichzeitig wurde in unmittelbarer Nähe dieser Unterkunft ein neuer Brunnen angelegt, um die Trinkwasserversorgung der Strafgefangenen sicherzustellen. Die Widmung der in Rede stehenden Objekte für Zwecke des Strafvollzuges ist also bereits vor fast 20 Jahren erfolgt.

Nach Angabe des seinerzeitigen Leiters des Ziegeleibetriebes, der auch jetzt noch im Strafvollzugsdienst beschäftigt ist, haben sich damals keinerlei Schwierigkeiten bei der Versorgung der Strafgefangenen mit Trinkwasser ergeben.

Bis zum Abschluß des Staatsvertrages waren die Objekte in Oberfucha von der Besatzungsmacht beschlagnahmt und mußten in der Folge wieder instand gesetzt werden, bevor sie neuerdings in Verwendung genommen werden konnten.

Um die Objekte wieder einer praktischen Verwendung im Rahmen des Strafvollzuges zuzuführen, hat sich das Bundesministerium für Justiz auf Antrag der Direktion der Männerstrafanstalt Stein im Jahre 1959 entschlossen, dort eine Zweiganstalt für besserungsfähige Erstbestrafte einzurichten, um diese noch resozialisierbaren Strafgefangenen aus der gemeinsamen Unterbringung mit Schwerkriminellen in der Männerstrafanstalt Stein herauszulösen und vor schädlichem Einfluß zu bewahren.

Vor der Inangriffnahme der Adaptierungsarbeiten an und in der Gefangenenunterkunft, die fast ausschließlich mit Strafgefangenen unter der Leitung fachlich geschulter Justizwachebeamter und unter Aufsicht der zuständigen Dienststelle der dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unterstehenden Bundesgebäudeverwaltung durchgeführt wurden, ist auch die Frage der ausreichenden Trinkwasserversorgung eingehend geprüft worden. Diese wurde für einen künftigen Belag mit etwa 80 Gefangenen für ausreichend erachtet, wobei eine getrennte Versorgungsanlage für den Nutzwasserbedarf geschaffen werden sollte. Diese Anlage wurde in der Folge errichtet und die Nutzwasserversorgung der Anstalt ist seither völlig ausreichend und funktioniert klaglos. Für die Trinkwasserversorgung stehen zwei Brunnen in unmittelbarer Nähe der Gefangenenunterkunft zur Verfügung. Beide Brunnen wurden auf Grund eingehender Untersuchungen durch die Bundesgebäudeverwaltung und das Hygieneinstitut der Universität Wien einer gründlichen Sanierung unterzogen. Bisher ist nur der während des Krieges geschlagene Brunnen in Betrieb genommen worden, der seinerzeit bis zu 150 Strafgefangene ausreichend mit Trinkwasser versorgt hatte. Der zweite Brunnen konnte noch nicht in Betrieb genommen werden, weil

- 3 -

die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen die notwendige Wasserdesinfektion noch nicht bewirkt hatten. Es wurde daher von der Bundesgebäudeverwaltung vorsorglich eine Wasserentkeimungsanlage eingerichtet. Nach Einbau einer Pumpe wird auch der zweite Brunnen für die Trinkwasserversorgung verwendet werden können.

In Zeiten längerer Trockenheit, wie sie im vergangenen Frühjahr zu verzeichnen waren, hat die Ergiebigkeit des Brunnens nachgelassen, sodaß es tatsächlich notwendig war, in einer Woche zweimal und in mehreren Wochen je einmal ein Barrel mit ca. 4000 Liter Trinkwasser zur Ergänzung der Trinkwasserversorgung nach Oberlecha zu bringen. Mit dem Auftreten ergiebiger Niederschläge hat sich die Trinkwasserversorgung aber wieder normalisiert und seit 14 Tagen ist die eigene Trinkwasserversorgung aus dem Brunnen wieder ausreichend, sodaß kein Trinkwasser mehr zugeführt werden mußte. Dieser fallweise notwendige Trinkwassertransport kostet bei wöchentlich einmaliger Zuführung einschließlich des Transportes S 7.65! Mit der Inbetriebnahme des zweiten Brunnens, die noch im Laufe der nächsten Monate erfolgen soll, wird nach dem Urteil der Fachleute eine weitere Verbesserung der Versorgung der Anstalt mit Trinkwasser eintreten.

Es ist richtig, daß die Strafgefangenen, vor allem jene, welche zu landwirtschaftlichen Arbeiten eingesetzt sind, an warmen Tagen schwarzen Kaffee gegen den Durst erhalten, aber nicht etwa, weil zu wenig Trinkwasser vorhanden ist, sondern weil, wie die Erfahrung zeigt, das auf das Feld mitgenommene Wasser in kurzer Zeit abgestanden und so lauwarm ist, daß es nicht mehr erfrischt. Dagegen wird ein leicht gesüßter, kalter, schwarzer Kaffee gerne getrunken.

Zusammenfassend darf ich feststellen:

Die gegenständliche Anstalt wurde weder neu gebaut, noch wurde sie aus einer Ziegelei umgebaut, sondern es wurde die schon bestehende Gefangenenunterkunft - ein 14

- 4 -

Jahre 1944 neu errichteter Zweckbau - lediglich instandgesetzt und mit modernen Einrichtungen versehen. Die Adaptierungskosten, und zwar nicht nur für die Anstalt selbst, sondern auch für die drei Werkstattengebäude, haben sich mit Rücksicht darauf, daß fast alle Arbeiten mit Gefangenenerbeitskräften in Eigenregie durchgeführt wurden, in bescheidenen Grenzen gehalten. Die Arbeiten wurden stets im Einvernehmen und unter Aufsicht der Bundesgebäudeverwaltung durchgeführt. Jeder Neubau einer Anstalt an einem anderen Ort hätte ein Vielfaches an Kosten verursacht. Bekanntlich stehen aber der Justizverwaltung finanzielle Mittel für Neubauten derzeit überhaupt nicht zur Verfügung.

Es ist richtig, daß der Kombiwagen der Männerstrafanstalt Stein dreimal täglich zwischen Stein und dem 7 km entfernten Oberfucha verkehrt, um die Bewachungsmannschaft abzulösen. Dies ist notwendig, weil in Oberfucha noch keine Unterbringungsmöglichkeit für die Beamten zur Verfügung steht und auch keine sonstige geeignete Verkehrsmöglichkeit gegeben ist. Die Entfernung von 7 Straßenkilometern von der Hauptanstalt ist sicherlich in Kauf zu nehmen und wird auch bei Außenstellen anderer Anstalten in Kauf genommen. Der Wachdienst in dieser Anstalt ist wie folgt eingeteilt:

Der Tagdienst beginnt um 7 Uhr und dauert bis 21 Uhr. Er wird turnusweise von 3 bis 4 Wachbeamten versehen, die um 14 Uhr gewechselt werden. Der Nachtdienst von 21 Uhr bis 7 Uhr wird von zwei Beamten versehen. Es ist also nicht richtig, daß 13 Aufsichtsbeamte zur Bewachung von 35 Strafgefangenen eingeteilt sind, vielmehr werden diese Gefangenen tagsüber nur von 3 - 4, in der Nacht nur von 2 Beamten bewacht. Durch diese Diensterteilung ist es möglich, die tägliche Arbeitszeit der Strafgefangenen wesentlich zu verlängern und auch ihre Freizeit für Zwecke ihrer Resozialisierung auszunutzen.

Die Gefangenenanstalt Oberfucha ist für 80 Strafgefangene eingerichtet worden. Wenn sich derzeit dort nur

- 5 -

35 Strafgefangene befinden, so nicht etwa wegen des angeblichen Trinkwassermangels oder der zu kleinen Werkstätten, sondern lediglich deshalb, weil die Auswahl von Erstbestraften, die die Bedingungen für eine Abgabe nach Oberfucha erfüllen, besonders sorgfältig erfolgen muß und die Anstalt Oberfucha erst am 17. April 1961 wieder in Betrieb genommen wurde.

Zu den weiteren Punkten des Aufsatzes in der Tageszeitung "Kurier", auf den sich die Anfrage bezieht, bemerke ich:

Wie aus den ho. Unterlagen festgestellt werden kann, hat sich das Bundesministerium für Justiz schon im Jahre 1953 an die Generaldirektion der Austria-Tabakwerke AG. wegen käuflicher Überlassung des an die Männerstrafanstalt Stein angrenzenden Fabrikationsgebäudes der alten Tabakfabrik gewendet (Schreiben vom 20.11.1953, Zl.71.214/53). In der Beantwortung vom 2.3.1954, GDZl.3414/VIII/54, wurde mitgeteilt, daß wegen vielfacher und umständlicher Erhebungen betreffend die Aufführung eines Ersatzbaues eine sachliche Stellungnahme zu dem Kaufanbot jetzt noch nicht möglich sei, daß aber darauf zurückgekommen werde. Im April 1954 haben zwischen der Direktion der Männerstrafanstalt Stein und der Direktion der Tabakfabrik in Stein Besprechungen stattgefunden, deren Ergebnis als günstig bezeichnet wurde.

Trotz dieses, sowohl der Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG. als auch der Tabakfabrik in Stein bekannten Interesses der Justizverwaltung an dem Nachbargebäude wurde dieses ohne vorherige Verständigung der Justizverwaltung in der Folge an einen anderen Interessenten verkauft. Auch dem gegenwärtigen Eigentümer dieses Nachbargebäudes wurde das Interesse der Justizverwaltung an einem Ankauf zur Kenntnis gebracht, doch steht ein Verkauf offenbar in absehbarer Zeit nicht in Aussicht.

Es ist daher die Behauptung völlig unrichtig, daß

- 5 -

Das Bundesministerium für Justiz die an die Männerstrafanstalt Stein anschließende Tabakfabrik, als sie verkauflich gewesen sei, "verschmäht" habe. Im Gegenteil, die Justizverwaltung hat alle Bemühungen unternommen, diese Liegenschaft zum Zwecke der notwendigen Erweiterung der Männerstrafanstalt Stein zu erwerben, und bedauert, daß aus Gründen, die die Justizverwaltung nicht zu vertreten hat, bis heute dieser Ankauf nicht zustande gekommen ist.

Unter diesen Umständen hätte die Justizverwaltung die ihr obliegenden Pflichten verletzt, wenn von ihr das nach Abschluß des Staatsvertrages rückgestellte Objekt in Oberfucha nicht einer nutzbringenden Verwendung im Rahmen des Strafvollzuges zugeführt worden wäre.

Daß in Oberfucha mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erstmals der Versuch der Einrichtung einer Spezialanstalt für Erstbestrafte unternommen wird, entspricht den Erfordernissen einer zeitgemäßen Ausgestaltung des Strafvollzuges und trägt den Gedanken Rechnung, die wiederholt in den gesetzgebenden Körperschaften vertreten worden sind.

Ich werde mir erlauben, die Mitglieder des Justizausschusses des Nationalrates demnächst zu einem Besuch der in Oberfucha eingerichteten Spezialanstalt für Erstbestrafte einzuladen, damit die Mitglieder des Justizausschusses sich an Ort und Stelle unterrichten können.

22. Juni 1961.

Der Bundesminister:

Broda eh.